

Abfall-Info Nr. 5.2 (2024)

## Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten für Unternehmer und Gewerbetreibende

Bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten wie beispielsweise asbesthaltigen Welldachplatten und Fassadenplatten können krebserzeugende Asbestfasern freigesetzt werden und die Gesundheit gefährden.

**Unternehmen und Gewerbetreibende müssen beim Umgang mit Asbest die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und speziell die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 "Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" beachten.**

### **Vor Aufnahme der Arbeiten sind folgende organisatorische Maßnahmen durchzuführen:**

- Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der geplanten Baumaßnahmen zu ermitteln, ob mit asbesthaltigen Baustoffen zu rechnen ist. Im Zweifelsfall sind Materialproben durch ein Prüfinstitut auf ihren Asbestgehalt prüfen zu lassen.
- Jeder Betrieb, der Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten wie beispielsweise asbesthaltigen Welldachplatten und Fassadenplatten durchführt, muss u. a. die Arbeiten dem **Gewerbeaufsichtsamt München** (☎ 089 2176-1) und der **Berufsgenossenschaft** spätestens 7 Tage vorher mitteilen sowie über einen sachkundigen Verantwortlichen verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde richten sich nach Art und Umfang der Arbeiten.
- Der Nachweis der Asbest-Sachkunde wird u. a. erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang über den Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen gemäß Anlagen 3 und 4 zur TRGS 519. Die anerkannten Lehrgangsträger, die regelmäßig Asbest-Sachkundelehrgänge anbieten, können beim Gewerbeaufsichtsamt München (☎ 089 2176-1) erfragt werden.